



Vorlage Nr.: 40/009		14.08.2006	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Schulausschuss	Dez. IV	22.08.2006	3
Kreisausschuss	Dez. IV	04.09.2006	9
Kreistag	Dez. IV	11.09.2006	10

Befreiung vom Eigenanteil bei der Lernmittelfreiheit und den Schülerfahrtkosten für Leistungsempfänger nach dem SGB II

Beschlussvorschlag: In Ausformung der §§ 96 Abs. 3 Satz 4 und 97 Abs. 3 Satz 3 Schulgesetz NRW beschließt der Kreistag:

Weitere Entlastungen vom Eigenanteil werden nicht ausgesprochen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Mit dem 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27.06.2006 ist das Schulgesetz NRW geändert worden, die hier in Rede stehenden Regelungen sind zum 01.08.2006 in Kraft getreten.

Damit wurde die bisher in den §§ 96 und 97 des Schulgesetzes ausgesprochene Befreiung vom Eigenanteil bei der Lernmittelfreiheit und den Schülerfahrtkosten bei Bestellung eines „Schoko-Tickets“ für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII (ehemals BSHG) „unverändert“ beibehalten.

Der noch im Referentenentwurf enthaltene gesetzliche Tatbestand zur Befreiung vom Eigenanteil für Leistungsempfänger nach dem SGB-II ist seitens des Landes aufgegeben worden. Vielmehr wurde in § 96 Abs. 3 Satz 4 und § 97 Abs. 3 Satz 3 gleich lautend aufgenommen:

„Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.“

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
40	gez. Wiesmann	gez. Dr. Haardt	i. V. gez. Dr. Haardt	gez. Welt
20	gez. Schmidt			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Der Kreis als Schulträger der staatlichen Berufskollegs muss nun darüber entscheiden, ob, und wenn ja, für wen und in welcher Höhe, er weitere Entlastungen vom Eigenanteil aussprechen und übernehmen will.

1.

Die finanziellen Leistungen an Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII auf der einen und an Bezieher von ALG II auf der anderen Seite sind zwar in vielen Bereichen angeglichen (z.B. Wohnungskosten). Bezieher von ALG II sind aber weiterhin teilweise besser gestellt als Empfänger von Sozialhilfe (z.B. Regelsätze für Haushaltsvorstände oder Kinderbetreuung). Außerdem sind die Regelungen für die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei ALG II-Empfängern günstiger als bei Sozialhilfeempfängern.

Zu der Frage, ob die ungleiche Behandlung der beiden Personengruppen ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) darstellt, gibt es bereits erstinstanzliche Rechtsprechung, die diese Frage verneinte und dabei auch darauf abstellte, dass der zur Diskussion stehende Betrag (Lernmittel) pro Schüler und Monat ca. 5 € betrage, die durchaus mit den Regelleistungen abgegolten und ggf. durch Ansparungen anzusammeln seien. Nach sozialgerichtlichen Eilentscheidungen käme auch eine Darlehensgewährung in Betracht.

2.

Gesetzesbegründung zu § 96 SchulG:

„Die bei der Befreiung vom Eigenanteil noch im Referentenentwurf vorgesehene Gleichbehandlung aller Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie von ALG II oder Sozialgeld nach dem SGB II wird nach Auswertung der Stellungnahmen der Verbände / Organisationen zum Referentenentwurf nicht weiter verfolgt. Nach Auffassung des LKT und des Städte- und Gemeindebundes besteht für eine solche Gleichbehandlung keine Notwendigkeit.

Überdies war mit beiden kommunalen Spitzenverbänden und insoweit auch mit dem Städtetag in mehreren geführten Gesprächen kein Einvernehmen über einen möglichen Belastungsausgleich zu erzielen.

Abs. 3 Satz 4 stellt klar, dass die hierfür zuständigen Schulträger über weitere Entlastungen vom Eigenanteil in eigener Verantwortung entscheiden können, um so sicherzustellen, dass keinem Kind aus finanziellen Gründen ein Schulbuch fehlen darf.“

3.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf folgendes festgehalten:

„...Das Land nimmt nunmehr offenbar aus finanziellen Erwägungen Abstand von einer Regelung, sämtliche ALG II-Empfänger im Hinblick auf den Eigenanteil bei den Lernmitteln freizustellen.... Dabei wird letztlich die Umsetzung des regierungsseitigen Versprechens einer Gleichstellung den Kommunen ohne Kostenausgleich anheim gestellt. Problematisch ist an dieser Regelung insbesondere, dass nun die in diesem Zusammenhang bestehenden Konflikte vor Ort ausgetragen werden sollen.

Die kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass insbesondere Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept bzw. einer vorläufigen Haushaltsführung vielfach nicht in der Lage sein werden, über den gesetzlich festgelegten Empfängerkreis hinaus weitere Befreiungen vorzunehmen.

Sie verwahren sich deshalb dagegen, dass das Land durch die vorgesehene Regelung und die entsprechende Gesetzesbegründung den Eindruck zu erwecken versucht, dass die finanzielle Gleichstellung von ALG II-Empfängern eine von den Kommunen ohne Konnexitätsausgleich zu leistende Aufgabe ist.“

4.

Zur Frage, ob es mit Blick auf die Problematik der Haushaltssicherung nach § 81 GO überhaupt möglich wäre, diese zusätzlichen Leistungen zu erbringen und zur Abstimmung einer möglichst landeseinheitlichen Vorgehensweise ist die Bezirksregierung Münster eingeschaltet worden. Diese hat die Problematik dem Innenministerium NRW vorgelegt, eine Antwort steht noch aus.

5.

Eine Befreiung vom Eigenanteil für Leistungsempfänger nach dem SGB II hätte für den Kreis folgende **finanziellen Auswirkungen**:

5.1 Lernmittelfreiheit:

Ende 2005 sind vom Kreistag einmalig für das Schuljahr 2005/2006 200.000,- € für alle Schulträger im Kreis zur Verfügung gestellt worden zur Übernahme des Eigenanteils bei der Lernmittelfreiheit für SGB II-Bezieher.

Die Höhe des Betrages ist seiner Zeit geschätzt worden. Davon sind nur knapp 10 % (19.616,59 €) abgerufen worden in einer Spannbreite zwischen 545,30 € (Oer-Erkenschwick) und 3.319,92 € (Gladbeck). Auf die Berufskollegs des Kreises entfielen 2.081,51 €.

Inwieweit die „geringe“ Inanspruchnahme repräsentativ war und Rückschlüsse auf den künftigen Bedarf im Falle einer Leistungsgewährung zulässt, kann endgültig nicht gesagt werden. Einerseits könnte sie für die Annahme sprechen, dass der diesbezügliche Bedarf als nicht sehr hoch einzuschätzen ist, andererseits könnte ein mangelnder Bekanntheitsgrad dieser Maßnahme ursächlich gewesen sein.

Nach Auskunft der Vestischen Arbeit Recklinghausen gibt es zur Zeit rd. 55000 Menschen in 40000 SGB II -Bedarfsgemeinschaften. Wer von denen Schülerin oder Schüler ist, kann nicht ermittelt werden. Daher lässt sich die diesbezügliche Fallzahl nicht berechnen, so dass sie geschätzt werden muss, um überhaupt eine denkbare Größenordnung zu erhalten.

Die Höhe des Eigenanteils ist je nach Schulform und innerhalb der Berufskollegs je nach Bildungsgang unterschiedlich hoch.

Sie beträgt für Schüler der Berufskollegs durchschnittlich pro Schuljahr zur Zeit zwischen 26,46 € (Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag) und 56,02 € (Assistent + AHR). Die tatsächliche Belastung im ersten Schuljahr bei mehrjährigen Bildungsgängen kann höher ausfallen, wenn bereits zu Beginn des Bildungsganges nach Maßgabe der Schulkonferenzen Lernmittel angeschafft werden müssen, die für die gesamte Laufzeit des Bildungsganges benötigt werden.

Der angelegte Bemessungssatz (49 %) ist durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen vom 29.04.2003 befristet worden bis zum 31.07.2008. Sollte das Land danach die Eigenanteile auf die ursprüngliche Bemessung von 33 % zurückfahren, würde der Schulträgeraufwand bei der Lernmittelfreiheit erheblich steigen und die Belastungen für Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern entsprechend sinken.

Schüler mit eigenem Einkommen (Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütung oder BA-FÖG-Leistungen) sind gänzlich von der Lernmittelfreiheit ausgeschlossen.

Der **jährliche Aufwand**, der dem Kreis entstehen würde, wenn alle SGB-II-Bezieher vom Eigenanteil befreit werden, wird auf **27.000,- €¹ geschätzt**.

5.2 Schülerfahrtkosten:

Für Schüler, die nach dem Schülerfahrtkostenrecht anspruchsberechtigt sind und für die ein Schoko-Ticket vom Schulträger bestellt wurde, beträgt der Eigenanteil für das erste Kind und bei Volljährigen **monatlich** 9,50 € und für das zweite Kind einer Familie 5,65 €. Ab dem 3. Kind wird kein Eigenanteil erhoben.

Die Eigenanteile sind eingeführt worden, da die Schüler das Schoko-Ticket nicht nur für den Schulweg benutzen können sondern auch abends, an Wochenenden sowie in den Ferien, und da der Geltungsbereich das gesamte VRR-Tarifgebiet umfasst.

Die Eigenanteile werden von der Vestische Straßenbahn GmbH direkt eingezogen. Diesbezügliche Veränderungen wirken sich also nicht direkt auf die Haushalte bzw. schulbezogenen Budgets der Städte und des Kreises aus.

Wenn SGB II – Bezieher vom Eigenanteil befreit werden, würde dies jedoch zu einem Einnahmeverlust bei der Vestische Straßenbahn GmbH führen. Dies ist für den Kreis allerdings bedeutsam.

In welcher Höhe diese Verluste eintreten würden, ist von der nicht genau zu kalkulierenden Fallzahl und Fallkonstruktion abhängig.

¹ (Summe der Angebots-Unterstufenschüler (4833) minus Fachschüler (229) plus JOA (771), minus 20 % BAFÖG-Empfänger (= 4300), mal 15 % SGB-II Bezieher (= 645), mal durchschnittlichem Eigenanteil (41,24 €), aufgerundet auf volle Tausend €).

Hinsichtlich der Schüler der Berufskollegs des Kreises wird, um überhaupt eine Größenordnung zu benennen, folgende **Schätzung** vorgenommen:

Anzahl der Schoko-Tickets (rd. 2100), mal 15 % SGB-II Bezieher, mal Eigenanteil eines Erstgeborenen (9,50 €) mal 12 Monate = **rd. 36.000,- € jährlich.**

Aufgrund des bestehenden Schoko-Ticket-Vertrages würde es eine Verständigung mit der Vestischen /dem VRR geben müssen. Bisher ging der VRR davon aus, dass es aufgrund der Umstellung vom BSHG auf das SGB II und XII zu keinen Nachteilen für ihn kommen wird (Verbandsversammlung vom 08.12.2004). Dies wäre der Fall, bzw. es wären sogar Einnahmeverbesserungen zu erwarten (alleine hinsichtlich unserer Berufskollegs bis zu rd. 16.000,- € jährlich), wenn es lediglich bei der Eigenanteilsbefreiung für SGB XII – Bezieher bleiben würde.

Im Falle einer Ausweitung dieser Regelung auf SGB II – Bezieher müsste über die Kompensation der Einnahmeverluste befunden werden.

6. Fazit:

Angesichts der Haushaltslage und aufgrund des Umstandes, dass es keine gesetzliche Verpflichtung zur weiteren Eigenanteilsbefreiung gibt, wird vorgeschlagen, diese nicht auszusprechen.